

Gebührensatzung für die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth

(Jugendmusikstätten-Gebührensatzung – GS-JMS)

Vom 12. September 2012
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Juli 2023

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme an Kursen der Jugendmusikstätte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Teilnahme am Ensembleunterricht.

§ 2 Kursgebühren

- (1) Die Gebühren beziehen sich auf die jeweiligen Kurse (Kursgebühren).
- (2) Besuchen Kursteilnehmer, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich einen oder mehrere Kurse, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um ein Viertel.
- (3) Für die Teilnahme an den Kursen fallen folgende Gebühren an (Beträge in EUR):

	Teilnehmer pro Kurs					
	1 Teilnehmer		2 Teilnehmer		Gruppenunterricht mind. 4 Teilnehmer	
Unterrichtseinheit zu	30 min	45 min	30 min	45 min	45 min	
Akkordeon	600,00	900,00	300,00	450,00		
Akustische Gitarre	600,00	900,00	300,00	450,00		
Blockflöte	600,00-	-	300,00	-	210,00	
E-Gitarre	600,00	900,00	300,00	450,00		
Geige	600,00	900,00	-	-		
Keyboard	600,00	900,00				
Klarinette	600,00	900,00	300,00	450,00		
Klavier	600,00	900,00	-	-		
Saxophon	600,00	900,00	300,00	450,00		

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Kursgebühr nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kursteilnehmers in die Jugendmusikstätte.
- (2) Die Kursgebühr wird in drei gleichen Raten jeweils zum 15. Oktober, 15. Januar und 15. April fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) der Kursteilnehmer,
 - b) bei einem minderjährigen Kursteilnehmer dessen Personensorgeberechtigter,
 - c) die Person, die den Kursteilnehmer zum Unterricht angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Erstattung von Kursgebühren

- (1) Erkrankt ein Kursteilnehmer und kann er deshalb mehr als vier aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten nicht besuchen, so hat er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Kursgebühren; der Anspruch ist nach Abschluss des Kurses mit schriftlichem Antrag geltend zu machen, die Gemeinde kann den Nachweis einer Erkrankung verlangen. Im Übrigen begründet der von dem Kursteilnehmer zu vertretende Ausfall von Unterrichtseinheiten keinen Anspruch auf Erstattung von Kursgebühren.
- (2) Fallen aus Gründen, die die Jugendmusikstätte zu vertreten hat, Unterrichtseinheiten aus und können sie abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 4 Jugendmusikstättensatzung nicht nachgeholt werden, so erstattet die Gemeinde die anteiligen Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.